LANDESVERBAND DER DIPLOMINGENIEURE FÜR VERMESSUNGSWESEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN AUSSCHUSS GESETZGEBUNG (LDV NW AG) - Der Ausschußvorsitzende -

٦

LDV NV AG, Alsenstr. 27, D-4354 Datteln

Landtag NW
Herrn Willi Pohlmann
Vorsitzender des Ausschusses
für Innere Verwaltung
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

L

J

Dipl.-Ing. Gerhard Pilger

Alsenstr. 27 4354 Datteln

Tel. 02363/55546

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

10/3020

Ihr Zeichen

Thre Michricht von 05.10.89

Onser Leichen Pi/GP leton

17. Oktober 1989

Novellierung des VermKatG NW Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 10/4435

Sehr geehrter Herr Pohlmann,

wir danken Ihnen für Ihren Brief, in dem Sie uns den Stand des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen und dem Sie die Ihrem Ausschuß zugeleiteten schriftlichen Stellungnahmen zu unserer Kenntnis beifügen. Leider konnte kein Vertreter des LDV NW an der Anhörung am 07.09.89 im Hause des Landesvermessungsamtes teilnehmen, da der Termin hier nicht bekannt war. Ihre Einladung ist weder beim Vorsitzenden des LDV NW noch bei mir eingegangen. Da der LDV NW diesen Termin gerne wahrgenommen hätte, bedauert er das offensichtlich vorliegende Versehen (postalischer Irrtum o.ä.) sehr. Um in Zukunft ähnliche Mißverständnisse zu vermeiden, teilen Sie uns bitte mit, an wen Ihre Einladung gerichtet war.

Wir bitten Sie, die folgende Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung dem Ausschuß für Innere Verwaltung zur Kenntnis zu bringen, damit Sie in den künftigen Beratungen miteinbezogen werden kann.

Als berufspolitischer Interessenverband der Diplom-Ingenieure für Vermessungswesen mit wissenschaftlicher Hochschulausbildung begrüßt der LDV NW den vorliegenden Gesetzesentwurf als einen Schritt in die richtige Richtung, weil er durch eindeutige Regelungen gesetzliche Klarstellung bietet. Aus unserer Sicht sind noch folgende Anmerkungen zum Entwurf von besonderer Bedeutung:

Zu § 1 (4) Entwurf VermKatG NW
Der LDV NW unterstützt die klare Regelung, daß die Gebäudeeinmessungen eindeutig den Katastervermessungen zugeordnet werden. Die
hier vorgesehene Einschränkung dieses Prinzips für geschlossene
Werksbereiche ist allerdings nicht einzusehen.

-2- MMZ10/3020

Zu § 8a (§ 5 (3))
Hier wird zum Ausdruck gebracht, daß das Liegenschaftskataster die notwendige Basis für alle grundstücksbezogenen Daten darstellt.
Diese Andeutungen reichen nach Auffassung des LDV NW nicht aus. Es muß eindeutig im Gesetz verankert werden, daß das Liegenschaftskataster als Grundlage für alle bodenbezogenen Kataster, einschließlich raumbezogener Datensammlungen anderer Stellen, und der Darstellung raumbezogener Umwelteinflüsse und Maßnahmen zu dienen hat. Darüber hinaus muß ein Hinweis in den entsprechenden Fachgesetzen vermerkt werden (2 B im § 31 der Landesabfallgesetz-

Darstellung raumbezogener Umwelteinflusse und Maßnahmen zu diehen hat. Darüber hinaus muß ein Hinweis in den entsprechenden Fachgesetzen vermerkt werden (z.B. im § 31 der Landesabfallgesetznovelle). Gerade in einer Zeit, in der die Verwaltung aus Gründen der Daseinsvorsorge Umweltinformationssysteme aufbaut (bzw. aufbauen soll), ist ein einheitlicher Raumbezug erforderlich, um Doppelarbeiten und Fehlinvestitionen zu verhindern.

Zu § 10 (2)

Der LDV NW befürwortet die eindeutige Regelung der Einmessungsbefugnis, denn die Ergebnisse der Gebäudeeinmessungen dienen nicht nur der Fortführung des Liegenschaftskatasters (Katasterkarten), sondern sind darüber hinaus als öffentliche Urkunde auch von rechtlicher Bedeutung:

- Verbindlicher Nachweis eines Überbaus,
- rechtsverbindliche Grenzbescheinigung,
- objektive und zuverlässige Überprüfbarkeit von bauordnungsrechtlichen Verhältnissen (Grenzabstände, Abstandsflächen, Baulasten),
- Gebäudeteile als Grenzeinrichtungen (Gebäudeecken, Grenzwände),
- amtlicher Lageplan.

Derartige Urkunden können nur von Katasterämtern oder ÖbVI geschaffen werden. Topographische Gebäudeeinmessungen hingegen beinhalten lediglich eine geometrische Festlegung ohne direkten Bezug zu den rechtsverbindlichen Eigentumsgrenzen. Gebäude müssen aber im Zusammenhang mit den sie umgebenden Grenzen gesehen und mit gleicher rechtlicher Qualität aufgemessen werden. In einer Zeit, in der wegen der notwendigen Anwendung moderner Meβverfahren Grenzpunktkoordinaten immer wichtiger werden, spielen die Gebäude eine Schlüsselrolle zur Grenzwiederherstellung. Von Gebäudeeinmessungen muß daher unabdingbar die gleiche Rechtssicherheit wie von Grenzvermessungen ausgehen. Außerdem geht die Ausübung des fachgerechten Ermessens bei Vermessungen weit über das rein technische Messen hinaus, insbesondere wenn hierfür Unterlagen des Liegenschaftskatasters aus dem vorigen Jahrhundert zugrunde zu legen sind.

Die erbrachten Leistungen eines Katasteramtes oder eines ÖbVIBüros sind nicht mit den Leistungen anderer privater Stellen (Ingenieurbüros) vergleichbar. Die Tätigkeit der Katasterbehörden und
der ÖbVI wird von den Regierungspräsidenten überwacht. Die ÖbVI
haften für alle Arbeiten, die von ihnen zur Aufstellung und Fortführung des Liegenschaftskatasters erbracht werden, auf Lebenszeit. Der Nachfolger eines ÖbVI ist für die Fehler aller seiner
Vorgänger zur kostenlosen Berichtigung verpflichtet.

Bei fehlerhaften Vermessungen, die von einer anderen privaten Stelle eingereicht wurden, können weder Katasteramt noch Regierungspräsident die private Stelle anweisen, den Mangel zu beheben, da ihnen eine gesetzlich geregelte Aufsichtsfunktion über private Stellen fehlt. Für die Beseitigung von Mängeln muß sich das Katasteramt bzw. die Aufsichtsbehörde an die Grundstückseigentümer (Bauherren) halten. Diese können, soweit eine Haftung der privaten Stelle aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. BGB) überhaupt besteht, zivilrechtliche Schritte einleiten, um den ihnen entstandenen Schaden zu begrenzen. Daher scheint uns die klare Begrenzung der Einmessungsbefugnis auf Katasteramt und ÖbVI nicht zuletzt auch bürgerfreundlicher zu sein, zumal eine Grenzbescheinigung (als Beitrag zur Rechtsklarheit der rechtsverbindlichen Grenzverhältnisse, für Beleihungszwecke o.ä.) nur aufgrund einer Einmessung durch ObVI oder Katasteramt ausgestellt werden kann.

Die zur Zeit herrschende Konkurrenzsituation zwischen Ingenieurbüros und ÖbVI-Büros ist durch die Benachteiligung der an die Kostenordnung gebundenen ÖbVI geprägt. Dem ÖbVI ist jegliche Werbung untersagt. Die Ingenieurbüros werben mit unzulässigen Preisvergleichen, da sie die Kostenordnung unterbieten können. Der Verordnungsgeber hat aber für die Vermessungskosten ganz bewußt einen pauschalierten Betrag festgelegt und nicht ausschließlich den Aufwand für die Vermessung berücksichtigt, damit alle Liegenschaften (auch kleinere Objekte) zu Gunsten eines vollständigen Liegenschaftskatasters ohne einen unzumutbar hohen Kostenaufwand für den Bürger eingemessen werden. Ferner sollen die einheitlichen Preise der Kostenordnung außerhalb eines Wettbewerbs eine im öffentlichen Interesse liegende Mindestqualität der Dienstleistung Vermessung sicherstellen.

Die klare Festlegung der Gebäudeeinmessungsbefugnis beschränkt auch die Möglichkeit der Nebenbeschäftigung von Behördenbediensteten im eigenen Amtsbereich, die nicht zuletzt wegen der Interessenkollision und der derzeitigen Arbeitsmarktsituation unerwünscht ist.

Faßt man die hohen Anforderungen an die Gebäudeeinmessungen zusammen, liegt für uns auf der Hand, daß nur Einmessungen der ÖbVI und der Katasterämter diesen gerecht werden.

Zu dem Gutachten von Herrn Rechtsanwalt Horst Hergenhahn nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Gutachten verkennt in weiten Teilen die Rechtslage. Es stellt lediglich noch einmal ausführlich die Gründe dar, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, das VermKatG zu novellieren. Der LDV NW widerspricht der Meinung des Gutachters, daß der Gesetzgeber bei der Novellierung eines Gesetzes an die Rechtsprechung der Gerichte zu dem Gesetz in seiner alten Form gebunden sei.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Die Verwirklichung dieser Grundgesetzdefinition ist an das Prinzip der Gewaltenteilung gebunden (Art. 20 GG). Demnach kann der Gesetzgeber selbstverständlich neue Normen schaffen, die der augenblicklichen Rechtsprechung entgegenstehen. Der Rechtsprechung obliegt es nicht, neue Normen zu setzen. Dies würde das Prinzip der Gewaltenteilung durchbrechen und die verfassungsgemäße Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht aufheben. Die Rechtsprechung ist aber bei der Auslegung von Gesetzen, sofern sie verfassungskonform sind, an den Willen des Gesetzgebers gebunden.

Unserer Meinung nach kann es keinen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesnovelle geben. Die Entscheidung über diese Frage bleibt letzlich dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Nur dessen Entscheidungen können in bestimmten Fällen Gesetzeskraft erlangen und damit Regelungen "festschreiben"!

Des Weiteren können wir dem Gutachter nicht beipflichten, wenn er die Tätigkeit von privaten Stellen als Ausübung eines freien Berufes bezeichnet. Allein der ÖbVI übt im Rahmen des VermKatG einen freien Beruf aus. Alle anderen privaten Vermessungsbüros sind gewerblich tätig.

Eine Entschädigung der gewerblichen Vermessungsbüros wegen der Novellierung des VermKatG zu fordern, entbehrt jeder Rechtsgrundlage. Wir betrachten diese Forderung als einen Versuch mit einem untauglichen Mittel, den Gesetzgeber zu einer einer bestimmten Interessengemeinschaft genehmeren Gesetzgebung zu veranlassen.

Die Novelle des VermKatG dient nicht der Wahrung des teuren Besitzstandes der ÖbVI. Vielmehr wird durch die Neuregelung eine dem Grundgesetz widersprechende Ungleichbehandlung beendet. Wenn die Kostenordnung, nach der die ÖbVI abzurechnen haben, im Einzelfall zu höheren Kosten für eine Vermessungstätigkeit führt, als nach der HOAI vorgesehen ist, so wird dies in anderen Fällen durch wesentlich geringere Kosten für andere Tätigkeiten des ÖbVI ausgeglichen. Im Interesse der Bürger hat hier der Verordnungsgeber für eine gleichmäßige Verteilung der Kosten gesorgt, damit auch in schwierigen Fällen die Tätigkeit der Vermessungsbehörden i.S.d. VwVfG für den Bürger bezahlbar bleibt.

Zu den Außerungen der Notare möchten wir das Folgende anmerken:

Der LDV NW unterstützt die Aufforderung der Notare, dafür zu sorgen, daß die Bearbeitung von Übernahmen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters beschleunigt werden. Durch die in manchen Fällen unverhältnismäßig lange Bearbeitungszeit wegen unzureichender Personal- und Sachmittelausstattung in den Katasterämtern entstehen den Bauherren hohe Kosten und das Bauvorhaben wird um Monate verzögert. Wir würden es begrüßen, wenn der Gesetzgeber im Rahmen der Förderung von Bauvorhaben Schritte unternimmt, die zu einer schnelleren Bearbeitung dieser Vorgänge in den Katasterämtern führen.

Für die Weiterreichung unserer Stellungnahme an die Mitglieder des Ausschusses zur Berücksichtigung in den weiteren Beratungen sind wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichem Gruß

Pilger